



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Jugend und Soziales

Beschlussvorlage

Vorlage

Nr. 154/2000

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Familien- und Sozialausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Umsetzung des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen im Bereich der Sozialhilfe
hier: Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an den Sozialhilfekosten im Kreis Unna

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die als Entwurf beigefügte Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna als örtlichem Träger der Sozialhilfe und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Beteiligung der Stadt Kamen an dem durch Satzung delegierten Sozialhilfearaufwand zu schließen.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Örtliche Träger der Sozialhilfe sind gem. § 96 Abs. 1 Satz 1 Bundessozialhilfegesetz die kreisfreien Städte und die Landkreise. Nach der bisherigen Fassung des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Bundessozialhilfegesetz (AG BSHG NW) konnten die Landkreise die Gemeinden mittels Satzung zur Übernahme und Durchführung von Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz heranziehen. Von dieser Möglichkeit hat der Kreis Unna auch Gebrauch gemacht, so dass seit vielen Jahren umfangreiche Teile der Aufgabenerfüllung und damit auch der Aufgabenverantwortung, insbesondere im Bereich der Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes, bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden lag. Die Finanzverantwortung lag jedoch ausschließlich beim Kreis Unna. Finanziert wird die Sozialhilfe durch die Kreisumlage.

Damit wird deutlich, dass Aufgabenerfüllung und Finanzverantwortung in der Vergangenheit nicht unmittelbar in einer Zuständigkeit lagen; dies war der wesentliche Kritikpunkt der Vergangenheit an dieser Konstellation. Der Vorteil bestand in fiskalischer Hinsicht hingegen in

der Ausgleichsfunktion des Kreises, so dass, regelmäßig zeitlich befristete, strukturelle Probleme einzelner Kommunen, häufig verbunden mit hoher Arbeitslosigkeit und vermindertem Steueraufkommen, durch andere Kommunen aufgefangen wurden. Daneben ergibt sich aus der Zuständigkeit des Kreises und dem daraus resultierenden Weisungsrecht des Kreises auch die Gewähr für eine gleichmäßige rechtliche Beurteilung gleichgelagerter Fälle im Interesse der Bürger.

Diese vorliegende Ausgangssituation vor Augen hat der Landesgesetzgeber im Rahmen der Umsetzung des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung genutzt, um Aufgaben- und Finanzverantwortung zunehmend in eine Hand zu legen, dabei strukturelle Unterschiede innerhalb des Kreises zu berücksichtigen und weitestgehend das Weisungsrecht des Kreises für eine gleichmäßige Bearbeitung zu erhalten.

Durch das Zweite Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen wurden eine Vielzahl von rechtlichen Bestimmungen geändert, mit dem Ziel, in Nordrhein-Westfalen eine moderne, leistungsstarke Verwaltung zu schaffen, die führend unter den Bundesländern ist und im Wettbewerb mit den EU-Regionen bestehen kann. Zentrale Schwerpunkte liegen in der Konzentration staatlicher Aufgabenerfüllung auf Kernaufgaben und in der Steigerung von Effektivität und Effizienz staatlichen Handelns. Insbesondere soll die kommunale Selbstverwaltung entsprechend ihrer Bedeutung gestärkt und ihre Handlungsspielräume erweitert werden. Das Gesetz wurde am 13.04.2000 vom Landtag verabschiedet und die vielen geänderten Bestimmungen treten weitestgehend am 01.01.2001 in Kraft, so auch die hier in Rede stehende Änderung des § 6 AG BSHG NW.

Im Bereich der Sozialhilfe wurde durch Artikel 19 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen der § 6 des Gesetzes zur Ausführung des BSHG für das Land Nordrhein-Westfalen wie folgt gefasst:

§ 6 Abs. 1

„Soweit die Kreise gem. § 3 kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben durch Satzung heranziehen, tragen die Gemeinden 50 v.H. der Aufwendungen. Die Kreise legen durch Satzung einen Härteausgleich fest, wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt.“

§ 6 Abs. 2

Um die Zusammenführung der Aufgaben- und Finanzverantwortung zu erproben, können Kreise und kreisangehörige Gemeinden auch eine von Absatz 1 Satz 1 abweichende Verteilung der Sozialhilfeaufwendungen vereinbaren“.

Während Abs. 1 einen einseitigen Satzungsbeschluss ggf. auch mit Härteausgleichsnormen des Kreistages beinhaltet, fordert Abs. 2 die einvernehmliche Vereinbarung zwischen allen Beteiligten, also dem Kreis Unna und allen 10 Städten und Gemeinden des Kreises Unna.

Innerhalb dieser Gemeinschaft hat man im Sozialbereich mit Vereinbarungen gute Erfahrungen gemacht. Insbesondere die erstmals zum 01.01.1999 in Kraft getretene Zielvereinbarung zeigte innerhalb kurzer Zeit gute Erfolge und führte zu einer Verminderung der Kreisumlage. Auch hier war ein Konsens der Gemeinden im Interesse des Ganzen gefragt, schließlich war jedem Vertragspartner klar, dass Einsparungen in der eigenen Kommune auch zu Einsparungen in den Vertragsgemeinden führen werden. Bei dieser nunmehr vorgelegten, weiteren Vereinbarung gibt es Städte und Gemeinden, die starke finanzielle Einbußen hinnehmen müssen und andere, die partizipieren. Vom Gedanken und Geist eines sozialen partnerschaftlichen Handelns innerhalb der kommunalen Kernfamilie Kreis sollte, wie bei der Zielvereinbarung auch, die Umsetzung des Zweiten Modernisierungsgesetzes geprägt sein, denn in Gänze sicher kann sich heute keine Gemeinde sein, auch morgen noch zu den sogenannten Gewinnern der heutigen Regelung

zu zählen. Darüber hinaus entfaltet jede gemeinsam erarbeitete vertragliche Lösung mehr Akzeptanz als eine aufoktroierte einseitige Satzungsregelung.

Der jetzt vorgelegte Entwurf ist ein Konsens mehrerer Gespräche auf der Ebene der Bürgermeister, Kämmerer und Sozialdezernenten, in den sich alle Beteiligten eingebracht haben und der sowohl die verständlichen Einwendungen der sog. Verlierergemeinden, als auch die Forderungen der sogenannten Gewinnergemeinden beinhaltet.

Die wesentlichen Eckpunkte der Vereinbarung sind:

- ⇒ Es erfolgt keine volle Delegation an die Kommunen. 50 % der Sozialhilfekosten werden immer über die Kreisumlage finanziert, damit werden dauerhaft Strukturunterschiede, die sich ggf. auch zwischen den Kommunen verschieben können, ausgeglichen. Flankierend erfolgt eine Berücksichtigung der Arbeitslosenquote, die im ursächlichen Zusammenhang zur Höhe der Sozialhilfe steht, im Gemeindefinanzierungsgesetz.
- ⇒ Die Beteiligung erfolgt in Stufen und zwar für 2001 und 2002 mit 25 % und erst ab dem Haushaltsjahr 2003 mit 50 %, so dass sich die Kommunen darauf einstellen und entsprechende Maßnahmen ergreifen können.
- ⇒ Gemeinden, die kreisweite Aufgaben übernehmen, wie Lünen und Unna mit den Obdachlosenberatungsstellen und Kamen mit dem Frauenhaus, werden von den dadurch entstehenden Kosten entlastet.
- ⇒ Der Bereich der Hilfe zur Arbeit wird wegen der regional unterschiedlichen Angebotsstruktur, Bedarfslage und nicht einheitlich ausgeprägten Inanspruchnahme aus der Kostenbeteiligung vollkommen herausgenommen.
- ⇒ Die Krankenhilfe, Hilfe bei Schwangerschaft und Sterilisation und die Hilfe zur Familienplanung wird wegen der möglichen finanziellen Risiken (z.B. Dialysepatienten, Herzverpflanzungen) ausschließlich vom Kreis getragen.
- ⇒ Die immer komplizierter und schnelllebiger werdenden Rechtsvorschriften erfordern einen ständigen Austausch zwischen den Kommunen innerhalb eines ständigen Arbeitskreises unter Federführung des Kreises. Hier laufen administrative Kenntnisse und praktische Erfahrungen sinnvoll zusammen.

Dem Vertragsentwurf beigelegt sind zwei Modellrechnungen zu den Kostenauswirkungen der Vereinbarung bis zum Jahr 2003. Dabei wurde die Höhe der Sozialhilfearbeitungen für das Jahr 1999 zugrunde gelegt (abgerechnet würden die tatsächlich im jeweiligen Jahr entstehenden Aufwendungen). Weiterhin können bei den Modellrechnungen eventuelle künftige Veränderungen im Kreishaushalt nicht berücksichtigt werden. Den Modellrechnungen liegen somit auch bezüglich der Kreisumlage die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde.

Bezogen auf die Stadt Kamen ergibt sich, dass die Kreisumlage von 32.546.929 DM um 2.473.138,44 DM gesenkt wird und die Stadt zunächst in den Jahren 2001 und 2002 mit 2.023.899,28 DM an den Sozialhilfekosten beteiligt wird, so dass in diesen beiden Jahren jeweils jährlich eine Entlastung von 449.239,16 DM eintritt. Ab dem Jahr 2003 steigt diese Entlastung dann bei gleichbleibenden Zahlen auf 898.478,33 DM. Es wird deutlich, dass die finanziellen Auswirkungen dieser Vereinbarung erheblich sind.

Teilweise sind die Auswirkungen für andere Kommunen noch wesentlich intensiver, so dass hier erheblicher Beratungsbedarf besteht. Insofern ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Vertrag von allen Räten im Kreis Unna mehrheitlich gebilligt werden muß. Sollte nur eine Kommune ausscheren, ist die Vereinbarung hinfällig. In einem solchen Fall wird der Kreistag sich gem. § 6 Abs. 1 AG BSHG mit der Frage eines Härteausgleichs auseinandersetzen müssen.